

**Bachelor-/Masterarbeit**

Grundlage sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Fassung der Änderung vom 12. Nov. 2014: 3. Abschnitt: Bachelorabschluss und 4. Abschnitt: Master-Abschluss

**Ablauf**

1.	Über Fristen informieren –Internet/Prüfungsamt <a href="http://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/kontakt/pruefungsamt.html">http://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/kontakt/pruefungsamt.html</a> o	Studierende/r
2.	Auswahl der Betreuer/innen Auswahl der Betreuer/innen Die/der Erstbetreuer/in sollte in der Regel eine/ein Professor/in des Fb. 4 sein. Zweitbetreuer/in benötigt einen Lehrauftrag	Studierende/r
3.	Besprechen des Themas mit der/dem Erstbetreuer/in und Einholen der Zustimmung der/des Erstbetreuer/in	Studierende/r
4.	Einholen der Bestätigung der/des Korreferenten/Korreferentin. Bei ext. Korreferenten muss die Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegen. Hierzu benötigt die/der Prüfungsausschussvorsitzende den Nachweis der akademischen Ausbildung. Auch Lehrbeauftragte des FB 4 sind als externe Referentinnen/en zu behandeln. Die Unterlagen sind mit Antragstellung einzureichen bzw. vorab per E-Mail.	Studierende/r
5.	Abgabe des Antrags bis zum festgelegten Termin Inhalt des Antrages: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgefülltes Antragsformular (Seite 1 und 2)</li> <li>- Unterschrift Erst-/Zweitprüfer/in oder Bestätigung per E-Mail</li> <li>- Leistungsnachweis</li> <li>- Immatrikulationsbescheinigung</li> <li>- Ext. Prüfer/in: Nachweis der akademischen Ausbildung</li> </ul> Die Dokumente müssen in einer PDF-Datei eingereicht werden. Beschriften Sie die Datei: Name_PO_Modul_Anmeldung Senden an: <a href="mailto:pflege-pruefungsamt@fb4.fra-uas.de">pflege-pruefungsamt@fb4.fra-uas.de</a>	Studierende/r
6.	Die Genehmigung der Anmeldung durch den Prüfungsausschuss bzw. der/den Prüfungsausschussvorsitzenden wird per Aushang mit Angaben des Themas der Bachelor-/Masterarbeit; Betreuer/innen und der Abgabefrist bekannt gemacht. Die Anmeldung in HiS erfolgt durch das Prüfungsamt. Die Frist der Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit beginnt mit der Bekanntgabe per Aushang.	Prüfungsausschuss Prüfungsamt
7.	Die Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit erfolgt ausschließlich <b>digital</b> und fristgerecht im Prüfungsamt. Ob Ihre entsprechenden Lehrenden ein <i>gedrucktes Exemplar</i> wünschen, klären Sie bitte selbstständig. Falls ja, muss dieses <b>nicht</b> über das Prüfungsamt eingereicht werden. Lassen Sie das Exemplar direkt den Lehrenden zukommen. Als Deck-/Titelblatt ist die Vorlage auf der Internetseite des Prüfungsamtes/Fb. 4 zu nutzen. Das Logo der Hochschule unterliegt dem Corporate Design und ist für Abschlussarbeiten nicht vorgesehen.	Studierende/r
8.	Die Anmeldung zum Kolloquium findet mit der Anmeldung zur Bachelor-/Masterarbeit statt. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-/Masterarbeit voraus und findet vor zwei Prüfer/innen statt. Der Termin für das Kolloquium wird über die Prüfenden vereinbart.	Studierende/r
	Abschlussunterlagen erhalten Sie zur Absolventenfeier oder per Post.  Fragen zur Anmeldung/Abgabe und zum Kolloquium beantworten Ihnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfungsamt Geb. 2/Raum 205</li> <li>- Vorsitzender des Prüfungsausschusses</li> </ul>	

## **Merkblatt für die Anfertigung von Bachelor-/Master-Arbeiten im Rahmen der Bachelor-/Masterprüfung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsvorschriften zur Bachelor-/Master-Arbeit finden sich in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie in der Anlage

„Modulbeschreibung“ und in § 24 bzw. 26 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master).

Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften zu beachten. Sie finden die Prüfungsordnungen im Internet auf der Seite des Fachbereichs 4.

### **2. Zweck**

#### **2.1. Zweck der Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Studiengebiet ihres/seines Studienganges selbständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

#### **2.2. Zweck der Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden selbständig anzuwenden und auf der Grundlage von vertieftem und/oder spezialisiertem Wissen in ihrem/seinem Studiengebiet auch zu Problemlösungen in neuen und unbekanntem Umfeldern in der Lage ist.

### **3. Thema, Prüferinnen und Prüfer**

Die Bachelor-/Master-Arbeit ist zur vorgegebenen Frist des Prüfungsausschusses anzumelden. Die Voraussetzung entnehmen Sie der Prüfungsordnung Ihres Studiengangs, insbesondere die Anlage Modulbeschreibung Bachelor-/Master-Arbeit.

Die Bachelor-/Master-Arbeit kann von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen prüfungsberechtigten Person (z. B. Lehrbeauftragte/r) betreut werden (Referent/in).

Das Thema für die Bachelor-/Master-Arbeit wird mit Zulassung der/des Studierenden durch Aushang ausgegeben.

Die/der Studierende kann ein Thema sowie Referent/in und Korreferent/in für die Bachelor-/Master-Arbeit vorschlagen. Das vom Referent/von der Referentin im Einvernehmen mit der/dem Studierenden festgelegte Thema ist dem Prüfungsamt des Fachbereichs auf dem entsprechenden Formblatt Anmeldung zur Bachelor-/Master-Arbeit einzureichen.

Grundsätzlich müssen alle Anträge durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Achten Sie bitte auf die korrekte Schreibweise des Themas (insbesondere auf Groß- und Kleinschreibung).

### 3.1. Hinweise bei ext. Referent/innen

Bei ext. Korreferenten muss die Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegen. Hierzu benötigt die/der Prüfungsausschussvorsitzende den Nachweis der akademischen Ausbildung. Auch Lehrbeauftragte des FB 4 sind als externe Referentinnen/Referenten zu behandeln. Die Unterlagen sind mit Antragstellung einzureichen bzw. vorab per E-Mail.

### 4. Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor/Master-Arbeit wird in Ihrer Prüfungsordnung festgelegt. Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Bearbeitungszeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 8 Bachelor/Master um die Zeit der Verhinderung verlängert. Die Dauer der Verlängerung ist in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Diese Verlängerung ist rechtzeitig vor dem ersten Ablieferungstermin zu beantragen.

BA APW/PO 13821 – vier Wochen

MA APN/PO 7121 – acht Wochen

BA BPG/PO 11618 – ein Monat

MA APN/PO 7116 – zwei Monate

BA HW/PO 13922 – 50% der Bearbeitungszeit

MA BPG/PO 12821 – vier Wochen

BA MPG/PO 12019 – vier Wochen

MA PGM/PO 7021 – acht Wochen

MA PGM/PO 7016 – zwei Monate

Dauert die Verhinderung länger, so kann die/der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Das Thema einer Bachelor/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Wird infolge des Rücktritts gem. § 24 Absatz 9 AB Bachelor/Master ein neues Thema für die Bachelor/Master-Arbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

Die Bachelor/Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Wird die Bachelor/Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt das Modul „Bachelor/Master-Arbeit“ als nicht bestanden.

Die Abgabe erfolgt über die Funktions-E-Mailadresse Ihres Studienganges.

Eine nicht bestandene Bachelor/Master-Arbeit kann nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden.

### 5. Gestaltung der Reinschrift

Die Bachelor/Master-Arbeit ist in deutscher Sprache und in Schriftform im Prüfungsamt vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bachelor/Master-Arbeit auch in englischer oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

Die Bachelor/Master-Arbeit ist als eine PDF-Datei über die Funktions-E-Mailadresse Ihres Studienganges einzureichen. Ob Ihre entsprechenden Lehrenden ein gedrucktes Exemplar wünschen, klären Sie bitte selbstständig. Falls ja, muss dies nicht über das Prüfungsamt eingereicht werden. Lassen Sie das Exemplar direkt den Lehrenden zukommen.

## 6. Zitierweise

Es sind die Grundsätze für das Zitieren in wissenschaftlichen Arbeiten einzuhalten, die u. a. in Veröffentlichungen über die Technik der wissenschaftlichen Arbeit wiedergegeben werden.

## 7. Titelblatt

Als Titelblatt ist die Vorlage auf der Internetseite des Prüfungsamtes/Fb. 4 zu nutzen. Das Logo der Hochschule unterliegt dem Corporate Design und ist für Abschlussarbeiten nicht vorgesehen.

## 8. Erklärung über die selbständige Anfertigung der Bachelor/Master-Arbeit

Der Bachelor/Master-Arbeit ist am Schluss die folgende Versicherung beizufügen:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Ort, Datum (Unterschrift)

Eingereichte Bachelor/Master-Arbeiten werden regelmäßig auf Verstöße gegen diese Erklärung durch Internetrecherche und Plagiatssoftware untersucht. Täuschungsversuche werden nach den Vorschriften Ihrer Prüfungsordnung geahndet.

## 9. Bewertung

Die Bachelor/Master-Arbeit ist von den zwei Prüfern/Prüferinnen selbständig zu bewerten. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens fünf Wochen nach Abgabe der Bachelor/Master-Arbeit vorgelegt werden.

Wird die Bachelor/Master-Arbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist diese Entscheidung der/dem Studierenden gegenüber schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Bachelor/Master-Arbeit kann einschließlich des Kolloquiums einmal wiederholt werden.

## 12. Kolloquium

Die Bachelor/Master-Arbeit ist Gegenstand eines Abschluss-Kolloquiums. Das Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus und findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor/Master-Arbeit stattfinden.

Den Termin für das Kolloquium legen die Prüfer/innen fest. Es wird empfohlen, mit den Prüfern/Prüferinnen im Vorfeld der Bachelor/Master-Arbeits-Zulassung bereits eine erste Terminabsprache zu treffen.